



Förderverein
Burgund e.V.



BdP

Bund der
Pfadfinder*innen

Satzung

Förderverein Burgund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründungsdatum.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Vereinsmittel.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr.....	2
§ 7 Vereinsjahr.....	2
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Ausschluss eines Mitglieds.....	3
§ 10 Organe des Vereins.....	3
§ 11 Mitgliederversammlung.....	3
§ 12 Vorstand.....	4
§ 13 Geborenes Vorstandsmitglied.....	4
§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstands.....	4
§ 15 Beschlüsse.....	4
§ 16 Einladung Mitgliederversammlung.....	4
§ 17 Online-Mitgliederversammlung.....	5
§ 18 Datenschutzregelungen.....	5
§ 19 Auflösung des Vereins.....	6



§ 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Bundes der Pfadfinder*innen, Stamm Burgund e.V.“ Die Abkürzung ist „Förderverein Burgund e.V.“, soweit keine Verwechslungen möglich sind.

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe durch die Förderung der Jugendarbeit des Bundes der Pfadfinder*innen e.V. in Berlin-Lichterfelde.

§ 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Aufhebung oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sachen zurück.

§ 4)

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

a) natürliche Personen

b) juristische Personen

Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein und sind als solche stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft entsteht durch Erklärung des Mitgliedes und Annahme durch den Vorstand. Bei minderjährigen Personen hat ein*e gesetzliche*r Vertreter*in zuzustimmen.

§ 5)

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Die Erhebung des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzugsverfahren. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären sich die Mitglieder damit einverstanden.



§ 7) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird jeweils im ersten Monat des Jahres eingezogen oder im ersten Monat der Mitgliedschaft, die im Laufe eines Vereinsjahres beginnt.

§ 8) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austrittes durch das Mitglied, Tod, Ausschluss oder durch Nichtbezahlung des Vereinsbeitrags trotz zweifacher Aufforderung.

§ 9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
- unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen,
- in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländer*innenfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, Mitglied ist oder mitarbeitet.

Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Punkte begründet werden.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch einlegen, über diesen entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 10) Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 11) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und muss mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Sie wählt den Vorstand gemäß den Regelungen dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und eine*n Protokollant*in für ihre aktuelle Sitzung. Sie beschließt über den Jahresabschluss, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und bestimmt einen oder zwei Kassenprüfer*innen.



§ 12) Der Vorstand besteht aus:

- einer*einem oder zwei Vorsitzenden,
- einer*einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer*einem Schatzmeister*in.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet spätestens mit der Neuwahl.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind jeweils zwei Mitglieder des gewählten Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13) Zusätzlich entsendet der Vorstand des BdP e.V. Stamm Burgund in Berlin-Lichterfelde eine Person als Beisitzer*in in den Vorstand des Fördervereins. Diese Regelung entfällt, falls eines der gewählten Vorstandsmitglieder des Fördervereins gleichzeitig Mitglied im Vorstand des BdP e.V. Stamm Burgund ist.

§ 14) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat jährlich die Kasse und die Buchführung abzuschließen und durch die/den gewählte*n Kassenprüfer*in prüfen zu lassen, die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 15) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einer/einem Vorsitzenden und der/dem Protokollanten zu unterzeichnen; waren mehrere Vorsitzende tätig, unterschreibt die/der zuletzt tätige Vorsitzende das gesamte Protokoll.

§ 16) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern an die zuletzt bekannte Adresse in Textform zuzustellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Für den Beschluss einer Satzungsänderung, der Abwahl eines Vorstandsmitglieds und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Mitteilung des Vereins an alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§18) Datenschutzregelungen

Der Verein muss zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke personenbezogene Daten der Mitglieder erheben und verarbeiten. Dies erfolgt unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Mit dem Beitritt nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten des Mitglieds auf:

- vollständigen Namen,
- Meldeadresse,
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung.

Diese personenbezogenen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ein Datenschutzbeauftragter ist vom Vorstand zu ernennen.



§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Bund der Pfadfinder*innen, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.